
Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten

(gemäß Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten, die einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe im betreffenden förderfähigen Planungsbereich beschäftigen. Bei zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften gelten Besonderheiten.

Höhe des Zuschusses

- Für die Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten oder insgesamt mehrerer angestellter Ärzte/Psychotherapeuten in Vollzeit gewährt die KVB einen finanziellen Zuschuss von **bis zu 4.000 Euro** je Quartal.
- Die Fördersumme ist auf 4.000 Euro je Quartal begrenzt, unabhängig von der Anzahl an Angestellten.
- Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang wird die Förderung anteilig reduziert.
- Je Förderempfänger ist eine Förderung von insgesamt drei in Vollzeit beschäftigten angestellten Ärzten möglich.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt quartalsweise für die Förderdauer von zwei Jahren.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Angestellten durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Ausschreibung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Angestellten und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Genehmigung der Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten für den Antragsteller nach Feststellung des Landesausschusses und Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Verpflichtung des Antragstellers, den Angestellten in der Höhe des im Anstellungsgenehmigungsbescheids genannten Beschäftigungsumfangs mindestens zwei Jahre in dem betreffenden Planungsbereich zu beschäftigen
- Verpflichtung zur Erbringung einer Mindestanzahl an Patientenbehandlungen durch den Angestellten in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt dessen Fachgruppe ab dem fünften Quartal nach Tätigkeitsaufnahme bis zum Ende des zweijährigen Mindesttätigkeitszeitraums im betreffenden Planungsbereich (Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten)
- Aufnahme der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit durch den Angestellten innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in den Ziffern 3-5 in Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds.

Antragsverfahren

- Der vollständige Förderantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit, für die der Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter *Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.